

Synopse

Geltende Weisung	Beschlussesentwurf
Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs	Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs
<i>Der Regierungsrat</i> gestützt auf §§ 3 Absatz 2 und 16 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979¹⁾ <i>beschliesst</i>	<i>Der Regierungsrat</i> gestützt auf §§ 3 Absatz 2 und 16 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979²⁾ <i>beschliesst</i>
I.	I.
§ 7 Zuschläge und Abzüge³⁾ ¹ Die nach § 6 errechnete Grundgebühr wird, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zutragen, pauschal wie folgt erhöht oder herabgesetzt: a) § 135 GT: Erhöhung um 1 Promille des Stiftungsvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um ¼, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt. b) § 138 Abs. 1 GT: Erhöhung um 1 Promille des Reinvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um ¼, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt. c) §§ 141, 142 Abs. 2 und 3 sowie 144 und 145 GT⁴⁾: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um ¼, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt. d) § 146 GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert der Pfandsomme oder der entsprechenden Pfandsummenerhöhung (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um ¼, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.	a) § 135 GT: Erhöhung um 1 Promille des Stiftungsvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um ¼, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt. b) § 138 Abs. 1 GT: Erhöhung um 1 Promille des Reinvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um ¼, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt. c) §§ 141, 142 Abs. 2 und 3 sowie 144 und 145 GT⁵⁾: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um ¼, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt. d) § 146 GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert der Pfandsomme oder der entsprechenden Pfandsummenerhöhung (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um ¼, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.

¹⁾ BGS [615.11.](#)

²⁾ BGS [615.11.](#)

³⁾ § 7 in der Fassung vom 9. August 2011, in Kraft ab 1. September 2011.

⁴⁾ § 7 Abs. 1 Buchstabe c in der Fassung vom 1. Juli 2014, in Kraft ab 1. Juli 2014.

⁵⁾ § 7 Abs. 1 Buchstabe c in der Fassung vom 1. Juli 2014, in Kraft ab 1. Juli 2014.

Geltende Weisung	Beschlussesentwurf
e) § 147 GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Interessenwert; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt. f) § 148 Abs. 1 GT: Erhöhung um 1 Promille aller Zuschlagswerte (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt. g) für alle anderen Gebühren: Erhöhung oder Ermässigung nach pflichtgemäßem Ermessen des Amtschreibers oder der Amtschreiberin. ² Der Zuschlag nach Absatz 1 berechnet sich jeweils auf dem Fr. 100'000.- übersteigenden Betrag des Interessenwertes und beträgt höchstens die Grundgebühr nach § 6. ³ Als massgeblicher Grundstückswert für die Anpassung nach Absatz 1 gilt – auch bei gemeinschaftlichem Eigentum – grundsätzlich der Verkehrswert aller vom Gegenstand des Geschäftes betroffenen Grundstücke. Wird jedoch für die Veranlagung der Handänderungssteuer auf den Ertragswert oder auf einen höheren Übernahmepreis abgestellt, so sind diese Werte massgebend.	e) § 147 GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Interessenwert; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt. f) § 148 Abs. 1 GT: Erhöhung um 1 Promille aller Zuschlagswerte (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Regierungsrates

Geltende Weisung	Beschlussesentwurf
	Roland Heim Landamman Andreas Eng Staatsschreiber